

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Es beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. Januar 1874.

№ 5.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Mittheilung, betr. die Nebenkrankheit; Verweigungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . .	Seite 51.
2. Gewerbe-Messen: Dispensation von ärztlicher Prüfung . . . . .	52.
3. Münz-Messen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . .	53.
4. Zoll- und Steuer-Messen: Errichtung einer Uebergangsstelle . . . . .	54.
5. Justiz-Messen: Deutscher Reichsanzeiger, Publikationsorgan für Handelsregister Bekanntmachungen . . . . .	54.
6. Militär-Messen: Bekanntmachung eines vollständigen Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst be-	rechtigt sind, vom 24. Januar 1874. . . . .
7. Marine und Schifffahrt: Zusatz-Bestimmungen zu dem Schifffahrts- und Polizei-Reglement für die untere Donau . . . . .	54.
8. Privat-Messen: Entlassung des Bundesanwalts für das Heimathwesen . . . . .	55.
9. Post-Messen: Bekanntmachungen, betr.: Beschränkung der Garantie für retransportirte Sendungen nach Spanien; Postverbindung mit Australien; Eröffnung der Eisenbahn zwischen Kamenz in Sachsen und Zentschenberg . . . . .	65.
10. Telegraphen-Messen: Nachweisung der im IV. Quartal 1873 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen . . . . .	66.
11. Konsulat-Messen: Äquator-Grtheilung . . . . .	67.

## I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Die Kaiserlich und Königlich österreich-ungarische Regierung hat am 29. Oktober v. Jz. eine Verordnung erlassen, welche wegen Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der durch die Reblaus veranlaßten Nebenkrankheit

1. die Einfuhr von „bewurzelten“ Reben über die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf Weiteres gänzlich verbietet
2. die Einfuhr von Schnittreben (ohne Wurzelansätze) fortan nur insoweit gestattet, als nicht abgefallenes Nebenlaub zum Verpacken derselben verwendet wird.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuches ist

1. der Korbmacher Joseph Anton Kling aus Wildstein (österreichischen Bezirksgerichts Bregenz), 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen schweren und einfachen Diebstahls, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Donaufreises zu Ulm vom 30. Dezember v. Jz.;



und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Arbeiter Johann Sosna aus Nigersdorf in Mähren, geboren 1850, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Frankfurt a. D. vom 30. Dezember v. Js.;
3. der Photograph Karl Wilhelm Friedrich Karnaul aus Wien, 17 Jahre alt,
4. der Former Hans Peter Hansen aus Kopenhagen, 27 Jahre alt,
5. der Bergeselle Michael Glaesinger aus Nieder-Trjanowitz in österreichisch Schlesien, 30 Jahre alt,  
zu 3 bis 5 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Schleswig vom resp. 11., 13. und 16. Januar d. Js.;
6. der Kellner Felix Oskar Zimmermann aus Schärding bei Neuhaus in Oesterreich, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns, Gebrauchs fremder Legitimationspapiere, Betrugs und Sachbeschädigung, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Sigmaringen vom 12. Januar d. Js.;
7. der Tagelöhner Jakob Eduard Dubois, geboren den 24. Januar 1836 zu La-Chaux-de-Fonds in der Schweiz,
8. der Arbeiter Johann Royer, 54 Jahre alt, gebürtig aus Toul in Frankreich,
9. der Eisendrecker Paul Hubert, 24 Jahre alt, gebürtig aus Epervain in Frankreich,
10. der Arbeiter Heinrich Vacou, 35 Jahre alt, gebürtig aus Cateau (Departement du Nord in Frankreich),
11. der Maurer Claude Joseph Millaud, geboren den 20. August 1838 zu Gensdorf (Kreis Chateau-Salins in Lothringen), zur Zeit französischer Staatsangehöriger,  
zu 7 bis 11 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom (zu 7, 8, 9) 20., resp. (zu 10 und 11) 21. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

## 2. Gewerbe-Wesen.

---

Dem Professor am königlichen Polytechnikum zu Stuttgart, Dr. med. et chir. Gustav Jaeger, ist auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 687) seitens des königlich württembergischen Ministeriums des Innern die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung und die Approbation als Arzt erteilt worden.

Berlin, den 26. Januar 1874.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Ed.

---